

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

§ 14 MBG Sicherstellen von Sachen

MBG - Militärbefugnisgesetz

② Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 07.07.2024

- 1. (1)Militärische Organe im Wachdienst dürfen Sachen sicherstellen, wenn
 - 1. 1.dies für Zwecke des militärischen Eigenschutzes erforderlich ist oder
 - 2. 2.von diesen Sachen eine sonstige Gefahr für militärische Rechtsgüter ausgeht oder
 - 3. 3.sich diese Sachen im Gewahrsam eines Festgenommenen befinden und geeignet sind, während dessen Festhaltung
 - 1. a)seine eigene oder die körperliche Sicherheit anderer Personen zu gefährden oder
 - 2. b)ihm die Flucht zu ermöglichen oder zu erleichtern oder
 - 3. c)eine Gefahr für die Sicherheit und Ordnung im Haftraum darzustellen, oder
 - 4. 4.für diese Sachen nach § 5 Abs. 3 SperrGG 2002 die Strafe des Verfalles droht und Gefahr im Verzug vorliegt oder
 - 5. 5.dies zur Erfüllung von Einsatzaufgaben erforderlich ist.

Wird eine Sache sichergestellt, so ist dem Betroffenen hierüber ehestmöglich eine Bestätigung auszustellen.

- 2. (2)Die sichergestellten Sachen sind auszufolgen, sobald der Grund für ihre weitere Verwahrung entfällt. Sie sind der jeweils zuständigen Behörde zu übergeben, wenn
 - 1. 1.ein Festgenommener der zur weiteren Verfolgung zuständigen Behörde überstellt wird oder
 - 2. 2.anzunehmen ist, dass der Grund für die Sicherstellung dauernd bestehen bleibt.

In Kraft seit 01.12.2002 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

 $\label{eq:JUSLINE} \textit{JUSLINE} \textbf{@} \textit{ ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter \& Greiter GmbH.} \\ \textit{www.jusline.at}$